

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Illustrierter Führer vom Bodensee bis zum Rheinfluss

Verband der Hotel- und Gasthofbesitzer am Bodensee und Rhein

[s. l.], 1905

Tarif für den Bodensee-Rundreiseverkehr

[urn:nbn:de:bsz:31-326279](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-326279)

Tarif für den Bodensee-Rundreiseverkehr.

- Rundreise* I. Bregenz (per Schiff oder Bahn) — Lindau (per Schiff oder Bahn) — Friedrichshafen (per Schiff (direkt oder über Meersburg) oder per Bahn über Unteruhldingen) — Konstanz (per Bahn oder Schiff) — Romanshorn (per Bahn oder Schiff) — Rorschach (per Schiff oder Bahn) — Bregenz oder umgekehrt. I. Platz 5 Mk. 80, II. Platz 4 Mk. 85.
- Rundreise* II. Bregenz (per Schiff oder Bahn) — Lindau (per Schiff oder Bahn) — Friedrichshafen — Romanshorn (per Bahn oder Schiff) — Rorschach (per Schiff oder Bahn) — Bregenz oder umgekehrt I. Platz 4 Mk. 10 II. Platz 2 Mk. 70.
- Rundreise* III. Bregenz (per Schiff oder Bahn) — Lindau (per Schiff oder Bahn) — Friedrichshafen — Rorschach (per Schiff oder Bahn) — Bregenz oder umgekehrt. I. Platz 3 Mk. 70, II. Platz 2 Mk. 50.
- Rundreise* IV. Bregenz (per Schiff oder Bahn) — Lindau — Romanshorn (per Bahn oder Schiff) — Rorschach (per Schiff oder Bahn) — Bregenz oder umgekehrt. I. Platz 3 Mk. 60, II. Platz 2 Mk. 40.
- Rundreise* V. Lindau (per Schiff oder Bahn) — Friedrichshafen — Romanshorn (per Bahn oder Schiff) — Rorschach (zu Schiff) — Lindau oder umgekehrt. I. Platz 3 Mk. 60, II. Platz 2 Mk. 40.
- Rundreise* VI. Lindau (per Schiff) — Rorschach (per Bahn oder Schiff) — Romanshorn (per Bahn oder Schiff) — Konstanz (per Schiff (direkt od. über Meersburg) oder per Bahn über Unteruhldingen) — Friedrichshafen (per Schiff oder Bahn) — Lindau oder umgekehrt. I. Platz 5 Mk. 20, II. Platz 3 Mk. 50.
- Rundreise* VII. Lindau — Romanshorn (per Bahn oder Schiff) — Konstanz (per Schiff (direkt od. über Meersburg) oder per Bahn über Unteruhldingen) — Friedrichshafen (per Schiff oder Bahn) — Lindau oder umgekehrt. I. Platz 4 Mk. 80, II. Platz 3 Mk. 20.
- Rundreise* VIII. Friedrichshafen — Romanshorn (per Bahn oder Schiff) — Konstanz (per Schiff (direkt od. über Meersburg) oder per Bahn über Unteruhldingen) — Friedrichshafen od. umgekehrt. I. Platz 3 Mk. 10, II. Platz 2 Mk. 10.
- Rundreise* IX. Friedrichshafen — Rorschach (per Bahn oder Schiff) — Romanshorn (per Bahn oder Schiff) — Konstanz (per Schiff (direkt oder über Meersburg) oder per Bahn über Unteruhldingen) — Friedrichs-

hafen oder umgekehrt. I. Platz 4 Mk. 20, II. Platz 2 Mk. 80.

Rundreise X. Friedrichshafen—Rorschach (per Bahn oder Schiff)
—Romanshorn—Friedrichshafen oder umgekehrt.
I. Platz 2 Mk. 50, II. Pl. 1 Mk. 70.

Rundreise XI. Konstanz (per Schiff)—Unteruhldingen (per Bahn oder
oder per Bahn über
Schiff)—Ludwigshafen (per Bahn)
Reichenau—Allensbach)—Radolfzell (per Bahn)
—Schaffhausen (rechts- oder linksufrig per Bahn)
oder per Schiff)—
Konstanz oder umgekehrt. I. Platz 5 Mk. 70,
II. Platz 3 Mk. 70.

Rundreise XII. Konstanz (per Bahn über Allensbach oder per Schiff)—Ra-
oder (per Schiff)—Unter-
dolfzell (per Bahn)—Ludwigshafen (per Bahn oder Schiff)
uhldingen (per Bahn oder Schiff)
—Ueberlingen (per Bahn oder Schiff)—Friedrichs-
hafen—Romanshorn (zu Bahn oder Schiff)—Kon-
stanz oder umgekehrt I. Platz 5 Mk. 60, II. Platz
3 Mk. 60.

Rundreise XIII. Konstanz (per Bahn über Allensbach oder per Schiff)—
oder (per Schiff)—Unter-
Radolfzell (per Bahn)—Ludwigshafen (per Bahn oder Schiff)
uhldingen (per Bahn oder Schiff)
—Ueberlingen (per Bahn oder Schiff)—Friedrichs-
hafen (per Schiff oder Bahn)—Lindau (per Schiff
oder Bahn)—Bregenz (per Schiff oder Bahn)—
Rorschach (per Bahn oder Schiff)—Romanshorn
(per Bahn oder Schiff)—Konstanz oder umgekehrt.
I. Platz 8 Mk. 30, II. Platz 5 Mk. 40.

Ausserdem gelangt nachstehende, im badischen Lokalpersonen-
tarif vorgesehene Rundreisekarte zur Ausgabe:

Konstanz (per Schiff)—Unteruhldingen (per Bahn oder
Schiff)—Ludwigshafen (per Bahn)—Radolfzell (per
Bahn oder Schiff)—Konstanz oder umgekehrt.
I. Platz 3 Mk. 20, II. Platz 2 Mk. 10.

Der Verkauf der Hefte findet auf den Schiffen, sowie auf den
im Tarif besonders aufgeführten Eisenbahnstationen statt.

Die Rundreisehefte gelten für die dem Personenverkehr dienen-
den Schiffe und, soweit es sich um Eisenbahnstrecken handelt, zu
allen fahrplanmässigen Zügen mit entsprechender Wagenklasse.

Die Gültigkeitsdauer der Rundreisehefte beträgt 10 Tage. Bei
Berechnung der Gültigkeitsdauer wird der Tag der Ausgabe als
erster Tag gezählt; die Gültigkeit erlischt um Mitternacht des
letzten Geltungstages. Eine Verlängerung der Gültigkeitsdauer
findet unter keinen Umständen statt.

Die Rundreisehefte sind persönlich und unübertragbar.

Die Reise kann nach Wahl in der einen oder andern Richtung, auch in jeder Zwischenstation, angetreten, muss jedoch in der einmal eingeschlagenen Richtung durchgeführt werden, widrigenfalls das Heft ungültig wird.

Fahrtunterbrechung ist ausser auf der Anfangs- und Endstation eines jeden Fahrscheins gestattet:

- a) *auf dem Bodensee* (Obersee, Ueberlingersee, Untersee und Rhein): auf jeder der den einzelnen Fahrscheinen aufgedruckten Schiffslandstellen, insoweit die Schiffe fahrplanmässig anhalten, ohne weitere Förmlichkeit;
- b) *auf deutschen und österreichischen Eisenbahnstrecken*: auf den vorgedruckten Aufenthaltsstationen und auf allen übrigen Zwischenstationen, letzterenfalls jedoch nur gegen den vom Stationsvorstand sofort nach Verlassen des Zugs einzuholenden Bestätigungsvermerk;
- c) *auf den schweizerischen Eisenbahnstrecken*: auf jeder Zwischenstation ohne weitere Förmlichkeit.

Wo Eisenbahn- und Dampfschiffstrecken wahlweise benützbar sind, muss die betreffende Strecke eines Fahrscheins entweder *ganz* mit der Bahn oder *ganz* mit dem Schiff zurückgelegt werden; ein Uebergang unterwegs innerhalb einer Fahrscheinstrecke von Bahn zu Schiff oder umgekehrt ist daher unzulässig.

Bei Fahrtunterbrechung ist der Aufenthalt innerhalb der Gültigkeitsdauer des Rundreiseheftes zeitlich nicht beschränkt.

Kinder vom vollendeten vierten bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr, sowie jüngere Kinder, falls für sie ein besonderer Platz beansprucht wird, werden zu ermässigten Sätzen in der Weise befördert, dass für *ein* Kind ein Heft zum halben Preis, für zwei Kinder *ein* Heft zum vollen Preis verabfolgt wird.

